

*Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung
vom 2014*

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 07. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (StAnz Nr. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (selbständige Tätigkeit) auf die Hälfte ermäßigt. ²Das Antragsrecht kann für ein Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. ³Der Antrag gilt auch für nachfolgende Kalenderjahre als gestellt, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage des Versorgungswerks ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann.

⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemes-

sungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Landesausschusses ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.“

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.“

3. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Abs. 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 35 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte. ³Tritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit ein, wird mindes-

tens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weiter gewährt.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus Abs. 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. ³Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. ⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2015 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 30 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der nach § 30 Abs. 2 Satz 4 zum Zeitpunkt des beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(10) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG i.V.m. § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungs-

technischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.“

4. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Abschlag“ die Worte „sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 34 Abs. 6)“ eingefügt und im zweitem Halbsatz das Zitat „§ 34 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 8“ ersetzt.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet das Versorgungswerk die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. ²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. ³Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. ⁴Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. ⁵Die Kürzung wird am Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. ⁶Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. ⁷Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5. ⁸Haben beide Ehegatten Anrechte bei der Architektenversorgung erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. ⁹Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Die Tabellen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.“

6. In § 54 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 2015 ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, zugrunde zu legen.“

7. In § 55 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben worden sind, gilt § 42 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.“

8. Die Tabellenteile zur Berechnung des Ruhegelds werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zur Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (§ 34 Abs. 2)“

b) Nach der Überschrift werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Der Jahresbeitrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 34 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 34 Abs. 6).“

c) In der Überschrift der Tabelle 2 wird die Absatzbezeichnung „4“ durch die Absatzbezeichnung „8“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.